Informationen zur technischen Ausstattung Ihrer PV-Anlage zum Einspeisemanagement

Die hier genannten technischen Vorgaben beziehen sich auf die Umsetzung des Einspeisemanagement für PV-Anlagen, die ans öffentliche Netz angeschlossen sind. Grundlage sind dabei das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Energie-Wirtschaft-Gesetz (EnWG) und das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Die Vorgaben beziehen sich auf **alle Anlagen, die nach dem 25.02.2025** in Betrieb gegangen sind.

Diese Anforderungen sind zumeist gestaffelt nach dem verbauten Messsystem und der installierten Leistung, daher die folgende Aufteilung:

I. Alle Anlagen, die **nicht** mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung (nach §29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG) ausgestattet oder diese Einrichtungen nicht erfolgreich durch den Netzbetreiber getestet wurden:
   - Alle **Anlagen kleiner 25 kWp**, die eine Einspeisevergütung oder einen Mieterstromzuschlag nach EEG erhalten:
     - Einrichtung einer max. Wirkleistungsbegrenzung auf 60% der installierten Leistung. Diese Abregelung kann über die Wechselrichter oder die Steuereinheit der Gesamtanlagen (Datenlogger) eingerichtet werden.

   - Alle **Anlagen größer 25 kWp und kleiner 100 kWp**:
     - Einrichtung einer max. Wirkleistungsbegrenzung auf 60% der installierten Leistung. Diese Abregelung kann über die Wechselrichter oder die Steuereinheit der Gesamtanlagen (Datenlogger) eingerichtet werden.
     - Installation einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nach §9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a und b EEG 2023. In unserem Netzgebiet eine zugelassene TRE-Einheit/Rundsteuerempfänger (siehe auch „Infoblatt Hinweise zum Bezug eines Rundsteuerempfängers“)

   - Alle **Anlagen größer 100 kWp**:
     - Verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stromes
     - Einrichtungen zur ferngesteuerten Einspeisereduzierung und Ist-Einspeisungs-Fernauslesung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EEG 2023. In unserem Netzgebiet ist die Einspeisereduzierung über eine zugelassene TRE-Einheit/Rundsteuerempfänger für Anlagen größer 100 kW umsetzbar (siehe auch „Infoblatt Hinweise zum Bezug eines Rundsteuerempfängers“)

II. Alle Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) sowie einer Steuerungseinrichtung (nach §29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG) ausgestattet und diese Einrichtungen erfolgreich durch den Netzbetreiber getestet wurden:

- Die Verpflichtung zur Ausstattung mit einem IMSys + Steuerungseinheit besteht, soweit wirtschaftlich vertretbar, ab einer Anlagengröße von 7 kWp.
- Anlagenbetreiber haben sicherzustellen, dass der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln kann.
- Es besteht keine Pflicht zur Einrichtung einer max. Wirkleistungsbegrenzung auf 60% der installierten Leistung.
- Technische Einrichtungen zur Umsetzung der verpflichtenden Direktvermarktung des eingespeisten PV-Stromes sind einzurichten

III. Steckersolargeräte:

- Steckersolargeräte (sog. Balkonkraftwerke) mit einer installierten Leistung von bis zu 2 kWp und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 VA müssen keine technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2023 erfüllen.

IV. Nulleinspeiseanlagen:

- Anlagen, deren Einspeiseleistung dauerhaft auf 0% begrenzt ist, sind nach dem MSbG von der Verpflichtung zur Steuerbarkeit befreit.
- Der Anlagenbetreiber hat die Absicht, dauerhaft keinen Strom in das Elektrizitätsversorgungsnetz einzuspeisen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber schriftlich mitzuteilen und dies auch entsprechend sicherzustellen. Dies kann z.B. durch die Abrufbarkeit der Ist-Einspeiseleistung gewährleistet werden.

Eine Übersicht zur den zuvor gemachten Angaben lässt sich aus dem Papier der VBEW „Technische Vorgaben zum Einspeisemanagement von EEG- und KWK-Anlagen“ entnehmen.

Wir bitten auch noch zu beachten, dass die weiteren Vorgaben an die technische Ausstattung gemäß aller einschlägigen Normen und Regelwerken, insbesondere der VDE-AR-N 4100, VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110, einzuhalten sind.